



---

## **Verordnung der Gemeinde Weerberg über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Kanalisationsanlage Weerberg.**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 22. April 2013 auf Grund des § 4 des Gesetzes über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TikG 2000), LGBl.Nr. 1/2001 und des § 18 des Landesgesetzes vom 21.3.2001 über die Regelung des Gemeindewesen in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 90/2005, folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

### **§ 2 Anschlusspflicht**

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer abgeleitet werden.
- (2) In jenen Bereich des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.
- (3) Für die in den beiliegenden Lageplänen, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, gekennzeichneten Wohngebieten im Bereich „Mühllehen“, „Reindl“, „Leimbach“, „Sunnbichl“ und „Purtscheller“ besteht gemäß § 3 Abs. 1 lit. b TikG 2000 hinsichtlich der Niederschlagswässer Anschlusszwang.

### **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Grundleitung und dem nicht öffentlichen Anschlusskanal. Sie liegt einen Meter außerhalb des öffentlichen Gutes. Wenn der Kanal auf Privatgrundstücken verlegt ist, liegt die Trennstelle zwischen Grundleitung und dem nicht öffentlichen Anschlusskanal unmittelbar außerhalb des von der Gemeinde gesetzten Revisionschachtes

(Anschluss- bzw. Putzschacht), ist kein Revisionsschacht vorhanden bzw. erforderlich an der Außenkante des Kanalabzweigers.

Beispiele (zeichnerische Darstellung) dazu sind aus der Beilage der Verordnung ersichtlich.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, erlassen mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.8.2002, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:  
*e.h. Gerhard Angerer*